

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	25.06.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2007

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.05.2009 zur Kenntnis.

Der Rat beschließt:

1. Die Jahresrechnung 2007 der Stadt Bielefeld wird angenommen.
2. Dem Oberbürgermeister wird Entlastung erteilt.
3. Der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.05.2009 wird gem. § 101 III GO NRW a. F. für die Einsichtnahme durch Einwohner und Abgabepflichtige bereitgehalten.

Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Rechnung und legt seinen Bericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vor.

Mit diesem Bericht hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 12.05.2009 befasst.

Nach eingehender Aussprache hat der Rechnungsprüfungsausschuss seinen anliegenden Bericht erstellt, der nunmehr dem Rat zur Beschlussfassung über die Entlastung vorgelegt wird.

(Knossalla)
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2007

Die aus den Berichten über die Prüfung der Jahresrechnungen der vorausgegangenen Haushaltsjahre gezogenen Bemerkungen sind im Wesentlichen ausgeräumt worden. Bei der Prüfung der Jahresrechnung 2006 waren mit der Sachstandsmitteilung vom 3.4.2008 die Bemerkungen B 2 und B 4 noch weiter zu verfolgen. Das Ausräumungsverfahren dazu konnte abgeschlossen werden. Über die Sachstandsmitteilung vom 9.9.2008 wurde der Rechnungsprüfungsausschuss informiert.

Nach § 94 GO NRW a. F. war über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Oberbürgermeisters bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen. Die Beschlussfassung im Rat erfolgte erst am 29.05.2008. Diese Verspätung stellt einen Rechtsverstoß gegen geltendes Kommunalverfassungsrecht dar und wurde beanstandet.

Auch 2007 war die Stadt Bielefeld verpflichtet gem. § 75 GO NRW a. F.¹ ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen (näheres siehe unter HSK). Die Anzeige der Haushaltssatzung 2007 bei der Aufsichtsbehörde erfolgte verspätet. Der in § 79 (5) GO NRW a. F. vorgeschriebene Termin wurde überschritten.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 4.4.2007 von der durch den Rat der Stadt Bielefeld am 22.2.2007 beschlossenen Haushaltssatzung nebst Stellenplan und weiteren Anlagen für das Jahr 2007 Kenntnis genommen. Gem. § 9 des Gesetzes zur Einführung des Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land NRW (NKFEF NRW) in Verbindung mit § 75 Abs. 4 GO NRW a. F. hat sie das mit Bericht vom 12.3.2007 vorgelegte fortgeschriebene HSK 2006 – 2010 für das Jahr 2007 genehmigt. Weiter heißt es in der Verfügung, dass gegen die Ausführung des Stellenplanes keine rechtlichen Bedenken bestehen und die Haushaltssatzung somit gem. § 80 Abs. 5 GO NRW (neue Fassung) veröffentlicht werden kann.

Als Folge der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfügung ist die Haushaltssatzung 2007 der Stadt Bielefeld am 14.4.2007 veröffentlicht worden. Mit diesem Tage endete auch die vorläufige Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2007.

Die Satzung entspricht dem für die Gemeinden gemäß § 130 Abs. 3 GO NRW a. F. für verbindlich erklärten Muster und enthält die in § 79 GO NRW a. F. vorgeschriebenen Angaben. Das HSK 2007 ist unter Beachtung des Erlasses des Innenministeriums NRW vom 5.1.2006 erstellt worden. Dieser Erlass regelt die Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten.

¹ Meint in diesem Bericht immer die bis 31.12.2004 geltende Fassung, die gem. § 7 in Verbindung mit § 9 des NKF-Einführungsgesetzes Anwendung findet. Entsprechendes gilt für die GemHVO a. F., nicht jedoch für die GemKVO, denn davon gibt es keine NKF-Fassung, da die Kassengeschäfte in die Finanzbuchhaltung übergehen werden.

1. Haushaltsrechnung

Nach § 75 Abs. 3 GO NRW a. F. muss der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Das gilt auch für die Haushaltsrechnung.

Die Haushaltsrechnung wurde nach den verbindlich vorgeschriebenen Mustern zu § 41 GemHVO a. F. aufgestellt, unter Beachtung der Regeln für Abweichungen gem. Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.1995.

Vom Rat wurde für das Haushaltsjahr 2007 kein ausgeglichener Haushalt beschlossen. Der Verwaltungshaushalt wurde mit einem Fehlbetrag von 236,688 Mio. € verabschiedet. Beim Abschluss war ein Fehlbetrag von rd. 175,815 Mio. € entstanden, mit einer Verbesserung gegenüber der Planung von 60,873 Mio. €.

Die Haushaltsrechnung 2007 schließt wie folgt ab:

1. Verwaltungshaushalt:

Bereinigte Soll-Einnahmen	867.338.800,55 €
Bereinigte Soll- Ausgaben	1.043.153.915,30 €
	=====
Fehlbetrag	175.815.114,75 €

2. Vermögenshaushalt:

Bereinigte Soll-Einnahmen	67.835.006,47€
Bereinigte Soll- Ausgaben	67.835.006,47€
	=====
	0,00 €

Nach der Rechnungslegung schloss somit der Verwaltungshaushalt mit dem o. a. Fehlbetrag ab. Der Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2007 war ausgeglichen.

Die Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen haben um 40.289 T € die Haushaltsansätze überschritten. Im Vorjahr war es zu einer Überschreitung von 29.872 T € gekommen. Der Hauptanteil der Mehreinnahmen in 2007 entfällt mit 32.459 T € auf die Gewerbesteuer sowie mit 8.924 T € auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

2. Ausführung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit Haushaltssicherungskonzept

Haushaltssicherungskonzept

Das HSK ist gem. § 75 (4) GO NRW a. F. unter Beachtung des Erlasses des Innenministeriums NRW vom 6.10.1999 (aktualisiert mit Erlass vom 5.1.2006) erstellt worden. Dieser Erlass regelt den Handlungsrahmen der Kommunalaufsicht bei der Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten. Das

RPA hat Notwendigkeit und Entstehung sowie die Ausführung des Haushaltssicherungskonzeptes geprüft.

Das HSK wurde als Fortschreibung 2007 vom Rat der Stadt Bielefeld am 22.2.2007 mit einem kumulierten Gesamtvolumen (2007 bis 2010) von 44.683.778 € beschlossen (Haushaltsplan 2007, Band HSK, Anlage 2), davon bezogen auf das Jahr 2007 allein 10.765.950 €.

Wie oben ausgeführt hat die Aufsichtsbehörde das HSK mit Verfügung 4.4.2007 genehmigt. Mit der Genehmigung sind zahlreiche Nebenbestimmungen verbunden und Hinweise gegeben worden. Auf Bitten der Aufsichtsbehörde ist die Verfügung den Ratsmitgliedern in der Sitzung am 10.5.2007 zur Kenntnis gegeben und der Niederschrift als Anlage beigefügt worden.

Zum Rechnungsergebnis 2007 war nach dem Bericht über die Umsetzung des HSK 2007 zum Stand 31.12.2007 und ausweislich des Rechenschaftsberichtes folgendes festzustellen, dass bei den in 2007 neu beginnenden bzw. noch nicht abgeschlossenen HSK-Maßnahmen die Einsparvorgabe von rd. 13,35 Mio. € um rd. 0,55 Mio. € unterschritten worden ist. Die Realisierungsquote des HSK im Jahre 2007 liegt damit bei 95 %. Durch originäre Umsetzung der HSK-Maßnahmen sind Einsparungen von rd. 12,47 Mio. € erreicht worden. Die darüber hinaus eingesparten 0,34 Mio. € beziehen sich auf von den Ämtern ersatzweise freigehaltene Stellen oder sonstige Haushaltsverbesserungen.

Belegprüfungen

Für die Belegprüfung wurde das Instrument der Visakontrolle gewählt. Ausgewählte Bereiche wurden verpflichtet, Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse dem RPA vorzulegen. Die als wesentlich angesehenen Beanstandungen sind den Dienststellen mitgeteilt worden. Die Mängel wurden während der Prüfung ausgeräumt.

3. Jahresrechnung

Rechnungslegung

Durch begründete Verzögerungen bei der Prüfung der Jahresrechnung entsteht zwangsläufig eine verspätete Entlastung des Oberbürgermeisters gemäß § 94 GO NRW a. F.

Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss wurde vorschriftsmäßig dargestellt. Das Ergebnis weist im Verwaltungshaushalt einen Ist-Fehlbetrag von 244.222.071,90 € und im Vermögenshaushalt einen Ist-Fehlbetrag von 1.949.453,70 €, insgesamt somit einen Ist-Fehlbetrag von 246,171 Mio. € (Vorjahr rd. 277,195 Mio. €) aus, die jedoch durch das Soll-Ergebnis bis auf den Fehlbetrag von 175.815.114,75 € ausgeglichen wurden.

Der Ist-Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes und der Ist-Fehlbetrag des Vermögenshaushaltes sind in die Bücher des Haushaltsjahres 2008 richtig vorgetragen.

Ausgleich des Verwaltungshaushalts

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Allgemeine Rücklage auch zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes verwendet werden, wenn u. a. der Ausgleich trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten nicht erreicht werden kann.

Die Allgemeine Rücklage hatte zum Jahresende 2006 einen Bestand von 4.941 T € Dieser Betrag war jedoch zweckgebunden, und zwar im Rahmen der Schulpauschale 4.141 T € und 800 T € für die Sportpauschale. 2007 standen folglich keine Mittel für eine ausnahmsweise mögliche Entnahme zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes zur Verfügung (näheres dazu siehe unter „Rücklagen“).

Die im Verwaltungshaushalt erwirtschafteten Abschreibungen in Höhe von 494 T € wurden, obwohl nicht erforderlich, dem Vermögenshaushalt zugeführt (Einzelheiten siehe „Zuführungen an den Vermögenshaushalt“).

Kasseneinnahmereste

Bei der Finanzposition 1.4810.243000.7 (Erstattung von Unterhaltspflichtigen) bleiben seit mehreren Jahren die Ist-Einnahmen deutlich hinter den Soll-Einnahmen zurück. So konnten in den Jahren 2005 bis 2007 jeweils nur ca. 28 % der zum Soll gestellten Forderungen tatsächlich realisiert werden. Das führt dazu, dass sich die Kasseneinnahmereste (KER) in diesem Bereich mittlerweile zu einem Betrag von rd. 10,7 Mio. € (nicht bereinigt) summiert haben, der beim Jahresabschluss 2007 im Wege der globalen Restebereinigung um rd. 7,5 Mio. € bereinigt wurde.

Im Rahmen verschiedener Prüfungen der letzten Jahre hat das heutige Sozialamt wiederholt Stellung genommen, dass die Verfolgung geltend gemachter Ansprüche in der Mehrzahl der Fälle sehr arbeitsintensiv über Unterhaltsklagen erfolgen muss bzw. die vom RPA wiederholt erbetene Erledigung von Kassenangelegenheiten vor dem Hintergrund vorrangiger Aufgaben nur nachrangige Priorität besitzt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat empfohlen, diesem Problemfeld im Rahmen der seinerzeit durchgeführten Organisationsuntersuchung in angemessener Weise - ggf. auch im Rahmen der Personalbemessung - Rechnung zu tragen.

Haushaltsausgabereste

In ihrer Genehmigungsverfügung vom 04.04.2007 weist die Bezirksregierung erneut auf das Erfordernis hin, eine Aufstellung der Haushaltsreste mit dem jeweiligen Bewirtschaftungsstand als Anlage zum HSK zusammen mit einem Beschluss, aus dem zu ersehen ist, wie sich der Rat mit den Anforderungen zu Ziffer 9 des Handlungsrahmens zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten auseinander gesetzt hat, vorzulegen.

Aufgrund der Vorgaben, die im Einzelnen in den Beschlussvorlagen der Verwaltung vom 03.03.2008 (Drucksachen-Nr. 4980 und 4907) bezüglich des Rechnungsabschlusses 2007/Bildung von Haushaltsausgaberesten im Verwaltungshaushalt bzw. Vermögenshaushalt enthalten sind, hat der Finanz- und Personalausschuss Beschlussempfehlungen an den Rat ausgesprochen. Daraufhin hat der Rat in seiner Sitzung am 13.03.2008 der Bildung von Haushaltsausgaberesten in der Jahresrechnung 2007 im Verwaltungshaushalt bzw. Vermögenshaushalt zugestimmt.

Der Vorlage Verwaltungshaushalt ist u. a. zu entnehmen, dass die Bildung von HAR grundsätzlich nur auf Antrag vorgenommen wurde. Im Übrigen hat sich das Amt für Finanzen und Beteiligungen bei der Bildung der HAR in zahlreichen Fällen die eingegangenen Verpflichtungen durch die Vorlage entsprechender Unterlagen (erteilte Aufträge, Bestellscheine usw.) nachweisen lassen.

Der Beschlussvorlage Vermögenshaushalt ist u. a. zu entnehmen, dass bei der Bildung von HAR für den Vermögenshaushalt ein strenger Maßstab angelegt wurde. HAR wurden in der Regel nur in der Höhe gebildet, in der sie auch von den Fachdienststellen bereits verfügt wurden bzw. in der sie für die Fortsetzung bereits begonnener Maßnahmen zwingend benötigt wurden.

Im Einzelplan 4 wurden die Übernahme der Haushaltsreste aus dem Vorjahr und der Vortrag ins Nachjahr sowie teilweise die Restebildung geprüft. Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

Personalausgaben

Die Veranschlagung der Personalausgaben erfolgte auch im Haushalt 2007 in den Budgets der einzelnen Organisationseinheiten. Von der Möglichkeit des § 18 GemHVO a. F., die Personalausgaben durch einen Vermerk im Haushaltsplan für gegenseitig deckungsfähig zu erklären, wurde Gebrauch gemacht. Eine entsprechende Regelung ist unter Ziffer 2.1 der Bewirtschaftungsvorschriften zur Ausführung des Haushaltsplans getroffen.

Der Haushaltsansatz 2007 für Personalausgaben von 142.760.401 € wurde im Verlauf des Jahres erhöht um überplanmäßige Ausgabeermächtigungen von insgesamt 563.000 €, die im Wesentlichen durch erheblich gestiegene Beihilfekosten begründet waren. Die damit verfügbare Gesamt-Ausgabeermächtigung von 143.323.401 € wurde allerdings nicht in vollem Umfang ausgeschöpft, sondern um 201.743,21 € unterschritten.

Wie auch in den Vorjahren wurde das Ziel einer dauerhaften Reduzierung der Personalausgaben durch Umsetzen personalwirtschaftlicher Maßnahmen weiter verfolgt.

Für die der Arbeitplus in Bielefeld gGmbH zugewiesenen Stellen erfolgte im Jahr 2007 eine Personalkostenerstattung von rd. 6,8 Mio. € an den kameralen Haushalt, so dass sich die tatsächlichen Personalausgaben um diesen Betrag verringern. Im Zusammenhang mit der für Januar bis März 2006 geltend gemachten Nachberechnung von Personalkosten konnte insoweit eine Klärung herbeigeführt werden, als dass diese in die Gesamtabrechnung 2006 einzubeziehen sind. Im weiteren Verfahren soll zwischen der Stadt Bielefeld unter Federführung des Dezernats 5 und der Arbeitplus in Bielefeld gGmbH eine finanzielle Einigung erzielt werden.

Im Rahmen der mit der Bezirksregierung abgestimmten 3-Jahres-Beförderungsplanung konnte der Beförderungsstau weiter abgebaut werden.

Vorläufige Haushaltsführung

Mit Haushaltsrundschriften vom 11.01.2007 hat der Stadtkämmerer darauf hingewiesen, dass bis zum in Kraft treten der Haushaltssatzung 2007 die Haushaltswirtschaft nach den Vorschriften des § 81 GO NRW a. F. (Übergangswirtschaft) zu führen ist.

Mit Verfügung vom 04.04.2007 hat die Bezirksregierung Detmold die nach § 75 Abs. 4 GO NRW a. F. erforderliche Genehmigung des HSK erteilt und das Anzeigeverfahren für beendet erklärt. Damit konnte die Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 5 GO NRW am 14.04.2007 öffentlich bekannt gemacht werden und erlangte Rechtskraft. Mit diesem Tag endete die vorläufige Haushaltsführung.

Prüfung der Unabweisbarkeit

Insbesondere für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung kommt dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln eine besondere Bedeutung zu. Unter anderem wurde im Rahmen der Belegprüfung nachgehalten, ob den Bestimmungen des § 81 GO NRW a. F. Rechnung getragen worden ist. Auf das dortige Prüfungsergebnis wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Des Weiteren haben sich keine Bemerkungen ergeben.

Fortgeführte freiwillige Leistungen/ Einhaltung des „fiktiven“ Budgets

Die Bezirksregierung Detmold hat der Stadt Bielefeld in den Nebenbestimmungen der Genehmigungsverfügung vom 4.4.2007 aufgegeben, dass die Ausgaben für freiwillige Leistungen sowohl im Haushaltsjahr 2007 als auch in den Folgejahren den Betrag von 99,46 Mio. € nicht überschreiten dürfen. Innerhalb dieses „Budgets“ können Ausgaben nach eigener Prioritätenbildung geleistet werden.

Innerhalb des geprüften Einzelplans 4 haben sich zwar wenige Verschiebungen ergeben, der hier veranschlagte finanzielle Rahmen wurde jedoch nicht überschritten.

Bezogen auf den Gesamthaushalt wurde die Vorgabe der Bezirksregierung **nicht** eingehalten

Die Aufsichtsbehörde hat dazu in der Genehmigungsverfügung betr. den Haushalt 2008 vom 11.2.2008 u. a. ausgeführt, dass die Überschreitung des Budgets in 2007 mit einem höheren Zuwendungsanteil für die Kinderbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule und mit unabweisbaren Steigerungen der Energiepreise im Zusammenhang mit Mietnebenkosten begründet worden sei. Trotz Verständnis für die vorgetragene Begründung ist es der Bezirksregierung unverständlich, dass es nicht gelungen ist, die Mehrausgaben von rd. 702 T€ bei einem Gesamtvolumen von 100,158 Mio. € zu kompensieren.

Einsatz von Mehreinnahmen zur Deckung des Fehlbedarfs

In der Genehmigungsverfügung zum Haushalt 2007 hat die Bezirksregierung in den Nebenbestimmungen verfügt, dass Verbesserungen im Haushaltsvollzug ausschließlich zur Verminderung des Fehlbedarfes einzusetzen sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zur Leistung von Ausgaben eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Die Einnahmepositionen im Einzelplan 4, 1. Hälfte (Verwaltungshaushalt) wurden in Stichproben dahingehend untersucht, ob Mehreinnahmen eingegangen sind und diese zur Verminderung des Fehlbedarfes zur Verfügung standen.

Bei verschiedenen Finanzpositionen sind Mehreinnahmen erzielt worden. Die Mehreinnahmen standen grundsätzlich zur Verminderung des Fehlbedarfes zur Verfügung, sofern keine durch Haushaltsvermerk ausgesprochene Zweckbindung zu beachten war. Auch Haushaltsvermerke für Budget erhöhende Einnahmen ohne Zweckbindung waren im Einzelfall vorhanden. In den geprüften Fällen erfolgte jedoch keine Umbuchung auf die zugeordnete Ausgabeposition und somit keine Erhöhung der Ausgabeermächtigung.

Bei der Prüfung ist aufgefallen, dass in einigen Fällen Einnahmen ins Folgejahr übertragen wurden. Die dafür erforderlichen formalen Zweckbindungsvermerke fehlten und wurden beanstandet. In einem anderen Fall wurden Budget erhöhende Einnahmen ebenfalls ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung ins Folgejahr gebucht. Hier handelte es sich um ein Problem der Rechnungsabgrenzung. Künftig werden passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Im Einzelplan 4, 2. Hälfte (Verwaltungshaushalt) konnte durch umfangreiche Stichproben festgestellt werden, dass nicht auf Mehreinnahmen zurückgegriffen wurde, um über- oder außerplanmäßige Ausgaben an anderer Stelle zu decken. Mehreinnahmen sind bei verschiedenen Finanzpositionen erzielt worden. Sofern diese nicht zweckgebunden waren, sind sie in die Gesamtdeckung eingeflossen.

Im Vermögenshaushalt wurden Mehreinnahmen nur im Einzelplan 4, 2. Hälfte erzielt. Die Mehreinnahmen, die einer Zweckbindung unterlagen, sind dem Zweck entsprechend verwendet worden bzw. müssen weiterhin für den Zweck verfügbar gehalten werden. Die Mehreinnahmen, die keiner Zweckbindung unterlagen, sind in die Gesamtdeckung eingeflossen und haben damit zur Deckung des Fehlbetrages beigetragen.

Im Rechenschaftsbericht des Amtes für Finanzen und Beteiligungen wird dargestellt, dass statt des „geplanten“ Fehlbetrages in 2007 von 16,1 Mio. € nun ein Überschuss von rd. 37,9 Mio. € erwirtschaftet werden konnte. Die Verbesserung beträgt rd. 54,0 Mio. €. Hinzu kommt noch eine Verbesserung bei den Sollfehlbeträgen aus Vorjahren von rd. 6,9 Mio. €. Die Gründe für diese deutliche Haushaltsverbesserung des Fehlbetrages wurden im Rechenschaftsbericht bei den einzelnen Einnahme- und Ausgabearten erläutert.

Haushaltsüberschreitungen -Deckung durch echte Einsparungen-

Die rechtliche Behandlung von Haushaltsüberschreitungen ist in § 83 GO NRW geregelt. Danach sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet in Bielefeld der Stadtkämmerer. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates, im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

In der Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 04.04.2007 wurde in den Nebenbestimmungen ausgeführt, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben nicht durch Mehreinnahmen gedeckt werden dürfen, sondern sie müssen an anderer Stelle durch Einsparungen kompensiert werden.

Nach den eingesehenen Unterlagen sind im Einzelplan 4, Verwaltungshaushalt formale Nachbewilligungen für die Bereitstellung außer- oder überplanmäßiger Haushaltsmittel nicht erforderlich geworden.

Im Vermögenshaushalt erfolgte die Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch die Sondermittel der Bezirke, durch Minderausgaben an anderer Stelle bzw. durch zweckgebundene Mehreinnahmen.

Deckung durch zweckgebundene Einnahmen

Nach den Bewirtschaftungsvorschriften zur Ausführung des Haushaltsplans 2007 werden zweckgebundene Einnahmen und die aus ihnen zu leistenden Ausgaben durch einen entsprechenden Vermerk kenntlich gemacht. Entsprechend § 17 Abs. 2 GemHVO a. F. kann in solchen Fällen bestimmt werden, dass zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben verwandt werden dürfen.

Im Zusammenhang mit einer Sachspende sind zweckgebundene Mittel in geringer Höhe in die Gesamtdeckung eingeflossen und standen damit dem eigentlichen Verwendungszweck nicht mehr zur Verfügung.

Deckung aufgrund einseitiger und gegenseitiger Deckungsfähigkeit

Nach den Bewirtschaftungsvorschriften zur Ausführung des Haushaltsplanes 2007 ergibt sich die Deckungsfähigkeit der Ausgaben im Verwaltungshaushalt zum einen aus den in der Erläuterungsspalte hinter den Haushaltsstellen angebrachten Haushaltsvermerken, zum anderen aus der Zuordnung zu automatisierten Deckungskreisen. Für die Ausgabenhaushaltsstellen, die in automatisierten Deckungsringen erfasst sind, gelten weiterhin die generellen Deckungsvermerke in den Bewirtschaftungsvorschriften.

Haushaltsstellen, bei denen Haushaltssollübertragungen im Rahmen der echten Deckungsfähigkeit stattfanden, wurden in Stichproben überprüft. In allen Fällen waren Deckungsvermerke im Haushaltsplan vorhanden bzw. waren die maßgeblichen Haushaltsstellen in automatisierten Deckungsringen erfasst. Bemerkungen zur Inanspruchnahme haben sich nicht ergeben.

In einem Fall wurde angemerkt, dass ein automatisierter Deckungskreis nicht von den generellen Deckungsvermerken in den Bewirtschaftungsvorschriften erfasst war. Die Verwaltung wurde um Beachtung gebeten.

Im Einzelplan 4, Vermögenshaushalt wurden keine Budgetumbuchungen festgestellt.

Haushaltseinnahmereste

Im Einzelplan 4 wurde beim Rechnungsabschluss kein HER gebildet.

Keine weiteren freiwilligen Leistungen insbesondere keine neuen vertraglichen Verpflichtungen zu freiwilligen Leistungen

Mit Haushaltsrundschreiben 5/2006 weist der Stadtkämmerer erneut ausdrücklich darauf hin, dass für neue Programme und Maßnahmen nur dann Haushaltsmittel bereitgestellt und Ausgaben geleistet werden dürfen, wenn die Stadt zu ihrer Durchführung rechtlich verpflichtet ist, oder wenn sie unaufschiebbar sind.

Im Einzelplan 4 wurde als neue Maßnahme lediglich eine unaufschiebbare Ersatzbeschaffung von beweglichem Vermögen durchgeführt. Freiwillige Leistungen wurden nur im Rahmen der Verfügung über die veranschlagten bezirklichen Sondermittel erbracht.

Im Vermögenshaushalt wurden im Einzelplan 4 zwei zweckgebundene Einnahmen im Haushaltsjahr 2007 nicht verwendet aber auch nicht ins Folgejahr übertragen. Dem Erfordernis, die Zweckbindung auf andere Weise zu gewährleisten, wurde Rechnung getragen.

Haushaltsvergleich

Der Haushaltsvergleich stellt die Verbesserungen und Verschlechterungen bei den Solleinnahmen und den Sollausgaben gegenüber dem Haushaltssoll dar. Die Verbesserungen im Verwaltungshaushalt übersteigen die Verschlechterungen um rd. 60.873.243,25 Mio. €. Dieser Betrag entspricht der Differenz zwischen geplantem Fehlbetrag von 236.688.358 € und Fehlbetrag nach Rechnungsergebnis von 175.815.114,75 €.

Im Vermögenshaushalt gleichen sich Verbesserungen und Verschlechterungen aus.

Zuweisungen und Zuschüsse

Die Zuweisungen und Zuschüsse des Bundes und des Landes unterliegen im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise einer besonderen Kontrolle. Eine Prüfung des Gesamtbetrages wurde daher nicht vorgenommen.

Zuführungen an den Vermögenshaushalt

An Zuführungen vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt waren für das Haushaltsjahr 2007 insgesamt rd. 3,220 Mio. € veranschlagt worden. Tatsächlich zugeführt wurden rd. 5,380 Mio. € und demnach rd. 2,160 Mio. € mehr.

Diese rechnerische Verbesserung unterteilt sich in

Pflichtzuführungen	-0,019 Mio. €
Sollzuführungen	2,459 Mio. €
Freiwillige Zuführungen	-0,280 Mio. €
	<u>2,160 Mio. €</u>

Im Rechenschaftsbericht (Seite 37 und 38) ist ausführlich dargelegt, wie sich die o.g. Zuführungen nach Art und Höhe gliedern.

Vom Verwaltungshaushalt wurde in diesem Haushaltsjahr eine Pflichtzuführung von 545.380,28 € für die ordentliche Tilgung von Krediten und die Kreditbeschaffungskosten geleistet. Für den Restbetrag standen im Vermögenshaushalt Ersatzdeckungsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung. Dieses Verfahren ist nach der GemHVO a. F. zulässig.

Bei den Sollzuführungen sind Verbesserungen dadurch entstanden, dass Überschüsse bei den Gebühren (Rückstellungen) in Höhe von 3,356 Mio. € den Gebührenausschleichsrücklagen zugeführt wurden. Außerdem wurden 0,191 Mio. € mehr für die Sonderrücklagen Kindergärten und Parkleitsystem sowie 0,735 Mio. € weniger an die Sonderrücklage Altersteilzeit und Versorgung abgeführt.

Weiter wurden bei den Sollzuführungen kalkulatorische Abschreibungen von 0,847 Mio. € (Haushaltsansatz 2007) ausgewiesen, die dem Vermögenshaushalt in der von den kostenrechnenden Einrichtungen erwirtschafteten Höhe von 0,494 Mio. € zugeführt worden sind.

Nach den maßgeblichen Bestimmungen **soll** die Zuführung an den Vermögenshaushalt insgesamt mindestens so hoch sein wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen. Da die Pflichtzuführung in diesem Haushaltsjahr 0,545 Mio. € betrug, ist dieser Regelung bereits Genüge getan. Auf die zusätzliche Abführung der kalkulatorischen Abschreibungen von 0,494 Mio. € hätte verzichtet werden müssen. Eine entsprechende Prüfbemerkung wurde anerkannt.

Rücklagen

Die allgemeine Rücklage wies zum Jahresende 2007 insgesamt einen Bestand von 2,4 Mio. € auf, der jedoch im Rahmen der Schulpauschale (2,3 Mio. €) bzw. der Sportpauschale (0,1 Mio. €) zweckgebunden ist. Der nach § 20 (2) GemHVO a. F. gesetzlich vorgeschriebene Mindestbestand von 24,463 Mio. € wurde nicht erreicht.

Im Haushaltsjahr 2007 hat sich der Gesamtbestand aller Rücklagen zum Vorjahr um rd. 2,1 Mio. € auf 23,150 Mio. € vermindert. Die Erhöhung der Sonderrücklagen um rd. 0,4 Mio. € ist insbesondere auf höhere Zuführungen als Entnahmen bei den Sonderrücklagen zurückzuführen.

Kredite

Schon in der Haushaltssatzung 2007 war keine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vorgesehen. Im kameralen Haushalt sind keine neuen Kredite aufgenommen worden.

Kassenkredite

Die am 5.8.2006 in Kraft getretene Haushaltssatzung 2006 sah einen Höchstbetrag für Kassenkredite von 375.000.000 € vor. Danach richtete sich auch der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 87 GO NRW a. F. bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2007 am 14.4.2008. In dieser Haushaltssatzung ist der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben aufgenommen werden durften, weiterhin auf 375.000.000 € festgesetzt worden.

Die Einhaltung dieser Regelungen ist im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfung 2007 geprüft worden. Der Höchstbetrag ist im geprüften Zeitraum eingehalten worden.

Die Bezirksregierung hat bereits mit Verfügung vom 17.06.2003 zum Haushalt 2003 darum gebeten, quartalsweise die Höhe der Kassenkredite anzuzeigen. Darüber hinaus ist der Kommunalaufsicht eine Liquiditätsplanung vorzulegen, aus der sich Maßnahmen zum Abbau der Kassenkredite ergeben, wenn die Kassenkredite ein Drittel der Bruttoeinnahmen des Verwaltungshaushaltes überschreiten. Nach Feststellungen des RPA wird die Berichtspflicht zur Höhe der Kassenkredite erfüllt.

Zu den Themen Zinsmanagement für Kassenkredite und Aufnahme von Krediten in Fremdwährung wird zum Sachstand im Verlauf des Jahres 2007 auf die Informationsvorlage für die Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 21.8.2007 verwiesen (Drucksachen-Nr. 4017).

Zum vorgelegten Konzept zum Abbau der Altfehlbeträge schreibt die Bezirksregierung in der Genehmigungsverfügung vom 4.4.2007, dass es als plausibel angesehen werden kann

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der VE war in der Haushaltssatzung 2007 auf 25,463 Mio. € festgesetzt und im Vermögenshaushalt bei verschiedenen Maßnahmen veranschlagt. Insgesamt mussten hiervon lediglich 3,4 Mio. € in Anspruch genommen werden. Diese äußerst geringe Inanspruchnahme erneut ist zu einem wesentlichen Teil auf die Verschiebung der Straßenbaumaßnahme „Detmolder Straße“ zurückzuführen, für die von 19,2 Mio. € geplanter VE letztlich nur 0,6 Mio. € in Anspruch genommen und weitere 0,5 Mio. € i. R. d. gegenseitigen Deckungsfähigkeit als Deckung für eine Nachbewilligung benötigt worden sind.

Vermögensübersicht

Bei der Fortschreibung der Vermögensarten in Teil A der Vermögensübersicht (Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sowie Beteiligungen und Wertpapiere) und Teil B (Sachen und grundstücksgleiche Rechte der kostenrechnenden Einrichtungen) ergaben sich keine Differenzen.

Schulden

Die städtische Schuldenlage (Nettoneuverschuldung) hat sich im Haushaltsjahr 2007 um rd. 1,3 Mio. € auf 50,773 Mio. € verbessert. Zum Jahresende 2007 betrug die pro Kopfbelastung nach Einwohnerzahl rd. 156 € (Vorjahr 160 €). Die Zahlen für die pro

Kopfverschuldung unter Einbeziehung der Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebs-ähnlichen Einrichtungen basieren auf dem Schuldenbericht 2007. Danach beträgt die pro Kopfverschuldung aufgrund der Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2006 rd. 1.880 €.

4. Sonstige Prüfungen

Wesentliche Ergebnisse sonstiger Prüfungen, soweit diese Eingang in den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung finden sollten, werden nachfolgend dargestellt.

Begleitende Prüfungen

- Einhaltung von § 81 GO NRW a. F. insb. auch bei Personalkosten
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Wirksamkeit von Kontrollsystemen, insb. bei sog. prozessunabhängigen Kontrollen
- Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse

Im übrigen erstreckte sich die begleitende Prüfung auf Vorlagen an politische Gremien mit besonderer finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung, Organisationsverfügungen, neue oder zu ändernde Dienstanweisungen (Schwerpunkt Inventur- und Bewertungsrichtlinien für das NKF), die Plakettenabrechnung der Zulassungsstelle des Ordnungsamtes, Vermögensschäden (Einbruchdiebstahlanzeigen), Vorprüfung Land, Erkenntnisse aus dem interkommunalen Erfahrungsaustausch sowie die stichprobenweise Überprüfung von Vollmachten und Anordnungsbefugnissen in Verbindung mit Berechtigungen im SAP-System.

Die zuständige Prüfgruppe hat weiter mitgewirkt an der Umsetzung der Verfügung zur Einrichtung von Schulgirokonten bei den städt. Berufskollegs, Abweichungen von der Dienstanweisung wegen Besonderheiten bei der Verwaltung von Handvorschuss- und Einnahmekassen, Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung von Handvorschuss- und Einnahmekassen sowie Verfahrensregeln für Geldtransporte.

Unvermutete Prüfung der Stadtkasse

Bei der jährlichen unvermuteten Pflichtprüfung der Stadtkasse wurden der Kassenbestand, die Fortschreibung des Haushaltsmanagements am geprüften Buchungstag, die Fortschreibung der Tagesabschlüsse und des Haushaltsmanagements seit der letzten Kassenprüfung, die Liquidität, die Buchführung, das Verwahrgeless und die Buchhaltungen Verwahrgelder und Vorschüsse geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung wurde im Bericht vom 21.12.2007 festgehalten. Bemerkungen, die in diesem Bericht Erwähnung finden müssten, haben sich nicht ergeben.

Dauernde Kassenüberwachung

Die Dauernde Kassenüberwachung im Haushaltsjahr 2007 erstreckte sich auf die Prüfung der Auszahlungsanordnungen im Lastschriftverkehr, der Buchhaltung Verwahrgelder hier: nicht unterzubringende Beträge – Abwicklung des Sammeldebitoren FE 3000 – und die Fortschreibung der Tagesabschlüsse und des Haushaltsmanagements seit der letzten Kassenprüfung in Stichproben.

Datenverarbeitung

Das RPA hat nach Prüfung des Vergabevorgangs „Erweiterung des Systems Rathaus 21 um die Kernkomponente Gebührenkasse“ an das Institut für Kooperative Systeme GmbH Hagen (IKS) seine Zustimmung erteilt.

Das Verfahren IKS-Gebührenkasse ist vom RPA vor dem Produktiveinsatz geprüft worden. Aufgrund einiger Mängel, die nicht beseitigt wurden, hat das RPA die Erklärung der Unbedenklichkeit des Verfahrens verweigert.

Der Vertragsentwurf über die Bereitstellung der Anwendung AKDN-SOZIAL (Programme Sozialwesen) im Produktionsbetrieb zwischen dem Informatikbetrieb und dem Zweckverband Gemeinschaft für Kommunikationstechnik Paderborn wurde vom RPA geprüft und eine Reihe von Änderungen bzw. Erweiterungen zur Klarstellung empfohlen, die in den Vertrag eingearbeitet worden sind.

Das RPA hat den Vorgang einer möglichen Ablösung der Accessanwendung „Schülerdatenerfassung für Schulwegtickets“ im Amt 400 und Umstellung auf das von der Firma Kanne Datenverarbeitung GmbH für den OWLV erstellte DV- System geprüft und sich gegen eine Übernahme des DV- Systems der Firma Kanne ausgesprochen.

Das RPA hat den Abschluss eines EVB-IT Überlassungsvertrages und EVB-IT Pflegevertrages mit der Firma Applied Security GmbH, Stockstadt/Main geprüft.

Das RPA hat dem Vergabevorgang Beschaffung Software „Abfallentsorgung“ der Firma Athos, Sindelfingen nach Prüfung zugestimmt.

Ständig anfallende Programmprüfungen, z.B. in den Modulen des KA-Toolset der Firma GES aufgrund ausgelieferter Einzel- oder Nachtransporte sowie externe Korrekturpakete, sonstige fremd beschaffte Software und die vom IBB erstellten Programme bzw. vorgenommenen Programmänderungen wurden zeitnah vom RPA durchführt.

Folgende Verträge wurden ebenfalls geprüft:

- Abschluss einen Pflegevertrages für die Call-Center-Software
- Inanspruchnahme von Beraterleistungen der SAP für die Einführung der Versorgungsadministration
- Erweiterung der Softwarelizenzen und Pflege für die Software California 3000 im Wege der freihändigen Vergabe an die Firma Software G+W
- Prüfung Verträge GES, u. a. EVB-IT Überlassung und Pflege Meldeportal.

5. Außerhaushaltsmäßige Rechnung

Vorschuss- und Verwahrrechnung

11 Vorschusskonten wiesen zum Jahresabschluss Guthaben auf, die auf Verwahrkonten zu übernehmen gewesen wären. Die Trennung zwischen Vorschuss und Verwahrbuch wurde insoweit nicht beachtet.

2 Verwahrkonten wiesen entgegen den kassen- und haushaltsrechtlichen Vorschriften rote Bestände (Kassenvorschüsse) aus. Ausgaben für die im Bereich des Verwahrbuches nachzuweisenden Verwahrgelder und durchlaufende Gelder dürfen nur bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen geleistet werden.

Zu unseren Prüfungsbemerkungen hat das Amt für Finanzen und Beteiligungen in seiner Stellungnahme vom 20.02.2009 ausführliche Begründungen abgegeben.

Zum Vorschusskonto Beschaffung Haushaltsgeräte (Guthaben von 4.355,98 €) wurde uns lt. Stellungnahme des Fachamtes mitgeteilt, dass die Aufgabe der Bedarfsfeststellung im April 2007 vom ehemaligen Dienstleistungszentrum Jugend, Soziales und Wohnen an Arbeitsplus in Bielefeld abgegeben worden ist. Die Vorfinanzierung der Einkäufe erfolgte dann von Arbeitsplus. Im Rahmen dieses Übergangs der Aufgabe sind die Differenzen entstanden. Die endgültige Klärung der Angelegenheit steht noch aus.

2 Verwahrkonten wiesen seit der Jahresrechnung 2006 unveränderte Beträge aus.

Hierbei handelt es sich zum einen um das Konto Spendengelder Flutkatastrophe Südasien - Gehaltseuro -. Die Gelder sind lt. Stellungnahme des Fachamtes für die Schlusszahlung (Zuwendungsvertrag für den Wiederaufbau der Schule in Upparu Village/Trincomalee) an die Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) bestimmt, die in Kürze erfolgen wird.

Bei dem anderen Konto handelt es sich um den Bestand der Sonderrücklage für Landschaftseingriffe per 31.12.2005. Lt. Stellungnahme des Umweltamtes sind alle in der Sonderrücklage vorhandenen Gelder aufgrund von Rechtsvorschriften zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft vereinnahmt worden. Die Stadt Bielefeld ist insofern verpflichtet, die Gelder für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Bei dem Beweidungsprojekt in der Johannisbachaue handelt es sich um eine solche Maßnahme und soll daher aus diesem Teil der Sonderrücklage finanziert werden.

Bei der Überprüfung des Verwahrkontos Freunde des Botanischen Gartens e.V. wurde festgestellt, dass eine Weiterleitung der Einnahmen nicht erfolgt ist. Lt. Stellungnahme des Fachamtes wurde das Verwahrkonto nach der Auflösung des Grünflächenamtes (67) weder bewirtschaftend noch anordnend dem Umweltamt zugeordnet. Daher wurde auch keine Weiterleitung der Spendengelder veranlasst. Die Angelegenheit wird nun vom Amt für Finanzen, Haushaltsabteilung, geklärt.

6. Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest,

dass sich bei der Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 in den geprüften Bereichen keine gravierenden Beanstandungen ergeben haben, die einer Entlastung des Oberbürgermeisters entgegenstehen.

Bielefeld, 12.05.2009

(Brinkhoff)

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses